

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 193.

Montag den 12. Juli.

1869.

Bekanntmachung.

Für die nächste Session des Bundesrathes wird die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Kranken-, Hilfs- und Begräbniscassen für Gesellen, Gewerbsgehülfsen und Fabrikarbeiter beabsichtigt. Für diesen Zweck ist eine Uebersicht über den Stand der bestehenden derartigen Cassen in den einzelnen Bundesstaaten am Ende des Jahres 1868 zusammenzustellen. Der Anordnung der Königlichen Kreisdirection gemäß werden die Vorstände sämmtlicher hier bestehender derartiger Cassen hierdurch angewiesen, über die Gesamtzahl ihrer Cassenmitglieder im Jahre 1868, über die Höhe der in diesem Jahre gezahlten Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeiter, über die in demselben Jahre gezahlten Unterstützungsgelder und Verwaltungskosten, sowie über den Vermögensbestand am Jahreschlusse möglichst genaue und vollständige schriftliche Anzeigen bis zum 31. Juli laufenden Jahres und einzureichen. Nichtbefolgung dieser Anweisung zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern nach sich.

Leipzig, am 5. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Jerusalem.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischleusen-Canon** an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin **Johannis 1869** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 10. Juli 1869.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten der nachstehenden Beneficien 1) **des Triller'schen**, 2) **des Neef'schen**, 3) **des Hammer'schen** stiftungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen **den 21. Juli 1868** abgehalten werden und werden diejenigen Studirenden, welche sich im Genusse eines der aufgeführten Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich am gedachten Tage **Nachmittags 4 Uhr** im Convictorio zu gedachten Prüfungen einzufinden.

Leipzig, den 8. Juli 1869.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig vom 2. Juni 1869.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Aus der Registrande theilte Vorsteher Adv. Anschütz mit, daß nach einem Schreiben des Rathes Herr Rechtscandidate Uhlworm zum Rathesreferendar berufen worden sei und in nächster nächst-öffentlicher Sitzung über das Widerspruchsrecht der Stadtverordneten darüber Beschluß gefaßt werden solle.

Zur Tagesordnung übergehend, berichtete Herr Vicevorsteher Adv. Dr. Georgi über die Stadtcassenrechnung pr. 1867. Der Ausschuß zum städtischen Finanzwesen hatte in 7 Sitzungen dieselbe einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und dabei Folgendes zu bemerken gefunden:

Zu Conto 2, Polizeiamt, wurde bemerkt, daß für 467 Thlr. Gas und für 220 Thlr. Kübel verbraucht worden seien, und dem Collegium empfohlen, dem Rathe zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht eine Abminderung des Beleuchtungsaufwandes möglich sei.

Zu Conto 8, Milde Anstalten und Beiträge an nicht städtische Anstalten und Religionsgemeinden, war der Ausschuß der Meinung, daß die Differenz der Lebensmittelpreise die Ueberschreitung der Budgetansätze für Georgenhaus und Jacobshospital nicht genügend rechtfertige. Es ward speciell nachgewiesen, daß beim Jacobshospital folgende Ueberschreitungen stattgefunden haben:

	Budget.	Rechnung	Ueberschreitung
Beköstigungsaufwand	20530	30845	10315
Arznei- und Curbedürfnisse	4000	6846	2846
Brenn- u. Beleuchtungsmaterial	4430	5705	1275
Geräthschaften	2800	4843	2043
Bau- und Reparaturkosten	700	1659	959
		zusammen	17438

Der Ausschuß hatte empfohlen, die Justification der Positionen „Zuschuß für Georgenhaus“ und „dersgl. für Jacobshospital“ auszusprechen, jedoch auch die vorliegende Mittheilung mit an den Verfassungsausschuß zu überweisen, damit dieselbe bei Berathung des bereits an ihn gebrachten Antrags wegen Herstellung einer besseren Controle mit in Erwägung gezogen werde.

Bei Conto 11, Brücken, Stege, Ufer, beschloß der Ausschuß, beim Collegium zu beantragen, „dasselbe wolle dem Rathe erklären, daß bei der Höhe der Ueberschreitung des Budgetanschlages der Flußräumung (um ca. 1520 Thlr.) die Einholung einer besonderen Nachverwilligung angemessen gewesen sein würde.“

Am Conto 12 (Wohlfahrtspolizei) sind 309 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. für Herstellung einer Ufermauer aufgeführt und soll das Collegium den Rath um nähere Auskunft über die Bewandniß dieser Post, namentlich auch über den Grund, warum dieselbe als wohlfahrtspolizeiliche Ausgabe behandelt sei, ersuchen.

Am Conto 32, Häuser, finden sich für Desinfection der Aborte 2016 Thlr. 16 Ngr. 8 Pf. ausgeworfen. Es wird deshalb der Rath um nähere Auskunft wegen der außerordentlich hohen Kosten für Desinfection zu ersuchen und vorläufig die Genehmigung dieser Position auszusetzen sein.

Bei Conto 35, Räume und Plätze, erinnerte der Ausschuß, daß die Kosten des Wollmarktes bedeutend gewachsen seien und den Anschlag überschritten hätten, während die Deckungsmittel unter der Anschlagssumme geblieben seien. Das Collegium wolle beim Rathe beantragen, ihm nähere Auskunft wegen dieser Ueberschreitung zu ertheilen.

Im Conto 44, Verschiedenes, wird der Zuschuß an die Cassé der Stadt-Bibliothek mit 554 Thlr. aufgeführt, während die Specialrechnung einen Zuschuß von 744 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf. aufweist. Dies rührt daher, daß 190 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf. auf das Jahr 1868 gebucht sind. Mit Rücksicht auf ähnliche Erscheinungen bei anderen Rechnungen soll der Rath ersucht werden, den Schluß der einzelnen Special-Rechnungen mit dem der Stadtcassen-Rechnungen in Einklang zu bringen.

Bezüglich der für Provision, Spesen etc. von verkauften Effecten berechneten 283 Thlr. 27 Ngr. 3 Pf. wird der Rath um nähere Auskunft über diese Post, namentlich zur Beurtheilung der Frage, ob diese Ausgabe der Betriebscasse oder dem Stammvermögen zur Last falle, zu ersuchen sein.

Unter den Deckungsmitteln finden sich bez. 1081 Thlr. 23 Ngr. 9 Pf. und 111 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. der Stadtgemeinde zugefallenes Vermögen von aufgelösten Krankencassen.

Der Ausschuß schlägt vor, beim Rathe zu beantragen, diese Gelder der Stiftungsbuchhalterei zur besonderen Verwaltung in Gemäßheit §. 94 des Gewerbegesetzes zu überweisen.

Im Uebrigen schlägt der Ausschuß vor, die Justification der